

 **Bundesministerium**
Inneres

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0799-II/2018

Wien, am 21. Dezember 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 13. November 2018 unter der Zahl 2264/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „eine Veranstaltung der extremen Rechten in Semriach“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Seit wann ist in ihrem Vollziehungsbereich bekannt, dass ein Treffen des Instituts für Staatspolitik (IfS) stattfindet?

Die geplante Abhaltung der Veranstaltung wurde dem Bundesministerium für Inneres, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, am 6. November 2018 durch Medienberichte bekannt. Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark erlangte am 7. November 2018 Kenntnis von der gegenständlichen Veranstaltung.

Fragen:

2. Ist die Veranstaltung behördlich angemeldet?

a. Wenn ja, wer hat sie angemeldet?

b. Wer war der Kontakt gegenüber den Behörden?

Nein, die vom Institut für Staatspolitik (IfS) als „3. Herbstakademie“ bezeichnete Veranstaltung vom 16. bis 18. November 2018 in Semriach war nicht behördlich angemeldet. Nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG, LGBl. Nr. 28/2012 idF LGBl. Nr. 63/2018 handelte es sich bei der angesprochenen „3. Herbstakademie“ des Instituts für Staatspolitik um eine Veranstaltung, die nicht der Anmeldepflicht unterliegt.

Frage 3:

Welche Maßnahmen werden angesichts dieser Versammlung der extremen Rechten zum Schutz aller BewohnerInnen von Semriach getroffen?

Den Sicherheitsbehörden lagen im Zusammenhang mit der „3. Herbstakademie“ des IfS keine Hinweise auf eine Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner von Semriach vor. Zur Abwehr potentieller Gefahren im Kontext der Veranstaltung waren präventiv Sicherheitskräfte abgestellt. Durch Veranstaltungsgegner wurden im Umfeld des Veranstaltungsortes Flyer verteilt. Zu sicherheitsrelevanten Vorfällen kam es im Kontext der Veranstaltung nicht.

Fragen:

4. Ist das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) mit ausländischen Partnerdiensten in Kontakt bezüglich der oben genannten Veranstaltung?

a. Wenn ja, seit wann?

b. Wenn nein, warum nicht?

Nein, ein Kontakt mit ausländischen Partnerdiensten erfolgte nicht, da im Kontext der Veranstaltung keine strafrechtsrelevanten Hinweise vorlagen, die Auslandsermittlungen erforderlich gemacht hätten.

Fragen:

5. Welche der offiziellen Organisatoren, Aussteller und Veranstalter werden vom BVT als „rechtsextrem“ eingestuft? (Bitte um namentliche Auflistung)

6. Welche SprecherInnen am Kongress werden vom BVT als „rechtsextrem“ eingestuft? (Bitte um namentliche Auflistung)

7. Sind dem Verfassungsschutz Teilnehmer am rechten Kongress in Aistersheim am 3. März 2018 bekannt, die vom Verfassungsschutz auf Grund rechtsextremer Umtriebe beobachtet werden?

a. Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich dabei? (aufgeschlüsselt nach Nationalität)

b. Warum wurden diese vom Verfassungsschutz beobachtet?

Verfolgbar und strafbar ist die nationalsozialistische Wiederbetätigung gemäß Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947), dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) und dem Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960). Rechtsextremismus ist nach österreichischem Recht per se nicht verboten und kann daher auch nicht strafrechtlich verfolgt werden. Eine Einstufung von Personen oder Organisationen/Veranstaltern zu ideologischen Spektren erfolgt nicht.

Fragen:

8. Welche Rolle nimmt der rechte Kongress, aus Sicht des Verfassungsschutzes, für die rechtsextreme Szene in Österreich ein?

9. Welche Rolle nimmt der rechte Kongress, aus Sicht des Verfassungsschutzes, für die rechtsextreme Szene in Europa ein?

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366).

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen, sondern Meinungen und Einschätzungen einfordern, sind sie daher im Sinne der zitierten Bestimmungen keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Fragen:

10. Beobachtet der Verfassungsschutz digitale Medien zur Mobilisierung bzw. Bewerbung dieser Veranstaltung?

a. Wenn ja, welche? Und zu welchen Schlüssen ist er gekommen?

b. Wenn nein, warum nicht?

Aus taktischen Gründen wird generell von einer Beantwortung von Fragen nach operativen Maßnahmen im Bereich des Verfassungsschutzes und der Terrorismusbekämpfung Abstand genommen. Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Fragen:

11. Ist in Ihrem Vollziehungsbereich bekannt, ob öffentliche MandatsträgerInnen der Bundesebene an der Veranstaltung teilnehmen werden?

a. Wenn ja, wer? (Aufgelistet nach Namen und Funktion)

12. Ist in Ihrem Vollziehungsbereich bekannt, ob öffentliche MandatsträgerInnen der Landesebene an der Veranstaltung teilnehmen werden?

a. Wenn ja, wer? (Aufgelistet nach Namen und Funktion)

13. Ist in ihrem Vollziehungsbereich bekannt, ob öffentliche MandatsträgerInnen der Gemeindeebene an der Veranstaltung teilnehmen werden?

a. Wenn ja, wer? (Aufgelistet nach Namen und Funktion)

15. Ist in Ihrem Vollziehungsbereich bekannt, ob öffentliche MandatsträgerInnen der Bundesebene an der Veranstaltung teilnehmen?

a. Wenn ja, wer? (Aufgelistet nach Namen und Funktion)

16. Ist in Ihrem Vollziehungsbereich bekannt, ob öffentliche MandatsträgerInnen der Landesebene an der Veranstaltung teilnehmen?

a. Wenn ja, wer? (Aufgelistet nach Namen und Funktion)

17. Ist in ihrem Vollziehungsbereich bekannt, ob öffentliche MandatsträgerInnen der Gemeindeebene an der Veranstaltung teilnehmen?

a. Wenn ja, wer? (Aufgelistet nach Namen und Funktion)

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Frage 14:

Ist in ihrem Vollziehungsbereich bekannt, wie viele Teilnehmerinnen an dem Treffen teilgenommen haben?

An der „3. Herbstakademie“ des IfS nahmen circa 50 Personen teil.

Herbert Kickl

